

Allgemeine Mietvertragsbedingungen für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Mietvertragsbedingungen des Vermieters gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen; Mietvertragsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten auch für künftige Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen mit demselben Mieter.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietvertragsbedingungen.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber dem Vermieter abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 1.5 Falls nichts Abweichendes angegeben, sind alle Mietvertragsangebote des Vermieters freibleibend.
- 1.6 Der zugrunde liegende Mietvertrag sowie diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten von Vermieter und Mieter

- 2.1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
- 2.2 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrs vorschriften, insbesondere auch bezüglich Ladung und Transport des Mietgegenstandes, sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.
- 2.3 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich auf Anfrage den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes mitzuteilen sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes.

3. Überlassung des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

- 3.1 Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen an den Mieter zu überlassen.
- 3.2 Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet Ziff. 5.1 ist bei leichter Fahrlässigkeit die vom Vermieter zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter den Vertrag kündigen, wenn der Vermieter sich zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
- 3.3 Der Vermieter ist im Falle des Verzugs auch berechtigt, zur Schadensbeseitigung dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist.

4. Mängel bei Überlassung des Mietgegenstandes

- 4.1 Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
- 4.2 Bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung in Textform gegenüber dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Überlassung vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.
- 4.3 Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach Wahl des Vermieters kann er die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt er die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- 4.4 Lässt der Vermieter eine ihm gegenüber gesetzte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Kündigungsrecht. Das Kündigungsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlags der Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

5. Haftungsbegrenzung des Vermieters

- 5.1 Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
 - einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters;
 - einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen;
 - falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.

- 5.2 Wenn durch das Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von Ziffern 4.3 und 4.4 sowie Ziffer 5.1 entsprechend.

6. Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

- 6.1 Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerete Einsätze sind dem Vermieter in Textform anzuseigen; sie werden zusätzlich berechnet.
- 6.2 Falls nichts Abweichendes angegeben, verstehen sich alle Preise jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 6.3 Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene Vorauszahlung des Mietpreises zu verlangen.
- 6.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder soweit es sich um solche in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreife Gegenansprüche handelt.
- 6.5 Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
- 6.6 Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene unverzinsliche Kaution als Sicherheit zu verlangen.
- 6.7 Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kaution, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.
- 6.8 Der Vermieter verpflichtet sich, die dem Vermieter zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Mieters freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

7. Stillliegeklausel

- 7.1 Ruhet die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein Auftraggeber zu vertreten haben (z. B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stillliegezeit.
- 7.2 Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stillliegezeit verlängert.
- 7.3 Der Mieter hat für die Stillliegezeit den vereinbarten Prozentsatz der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen; falls nicht anders vereinbart, gilt der Prozentsatz von 75 %.
- 7.4 Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich in Textform Mitteilung zu machen und die Stillliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

8. Unterhaltspflicht des Mieters

- 8.1 Der Mieter ist verpflichtet,
- den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen;
 - notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
 - alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.
- 8.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter bzw. dessen Beauftragten die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

9. Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal

Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

10. Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

- 10.1 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzugeben (Freimeldung).
- 10.2 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- 10.3 Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten.
- 10.4 Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.

11. Verletzung der Unterhaltspflicht

- 11.1 Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in Ziff. 8 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
- 11.2 Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind vom Vermieter dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.
- 11.3 Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von Ziff. 10.4 nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

12. Weitere Pflichten des Mieters

- 12.1 Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Textform weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
- 12.2 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen, Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich in Textform und vorab mündlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon unverzüglich durch nachweisbare Mitteilung in Textform zu benachrichtigen.
- 12.3 Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
- 12.4 Der Mieter hat den Vermieter bei allen Unfällen zu unterrichten, eine möglichst lückenlose Schadensaufnahme zur bestmöglichen Beweissicherung vorzunehmen und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und beim Verdacht von Straftaten (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) ist die Polizei hinzuzuziehen.
- 12.5 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 12.1. bis 12.4., so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

13. Kündigung

- 13.1
 - a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.
 - b) Das Gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
 - c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist
 - einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag;
 - zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche;
 - eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
- 13.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu beenden
 - a) im Falle des Zahlungsverzugs des Mieters;
 - b) wenn nach Vertragsabschluss für den Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
 - c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Textform an einen anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbringt;
 - d) in Fällen von Verstößen gegen Ziff. 8.1 und gegen Ziff. 12.1.
- 13.3 Macht der Vermieter von dem ihm nach Ziff. 13.2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, gelten die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen. Die Ziffern 10 und 11 finden entsprechende Anwendung.
- 13.4 Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

14. Verlust des Mietgegenstandes

Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach Ziff. 10.3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters oder der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.
- 15.3 Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Vermieters oder – nach seiner Wahl – der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann aber auch das für den Mieter zuständige Gericht anrufen.

LH-Datenklausel

MASCHINENDATEN

- a. Sofern der Liefergegenstand (i) ein „vernetztes Produkt“ im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 („Data Act“) ist, da er über ein System zur Erfassung und Übertragung von Daten betreffend die Nutzung des Liefergegenstandes und seiner Umgebung verfügt, welche durch die Nutzung des Liefergegenstandes generiert werden und die „ohne Weiteres verfügbare Daten“ im Sinne des Data Act darstellen (nachfolgend „Daten“), oder (ii) ein „verbundener Dienst“ im Sinne des Data Act ist, gilt die als Anlage beigefügte Vereinbarung über den Datenzugang und die Datennutzung („Datennutzungsvereinbarung“). Der Kunde akzeptiert mit Abschluss des vorliegenden Kauf-, Miet-, Leasing- oder ähnlichen Vertrages, der ihn zur Nutzung des Liefergegenstandes berechtigt, ausdrücklich auch die Datennutzungsvereinbarung zwischen dem Kunden und LIEBHERR. LIEBHERR ist dasjenige Unternehmen der Liebherr-Firmengruppe, welches den Liefergegenstand hergestellt hat; Liebherr-Firmengruppe sind alle Gesellschaften, an welchen die Liebherr-International AG mit Sitz in 1630 Bulle/Schweiz direkt oder indirekt zu 50% oder mehr beteiligt ist oder die Managementkontrolle ausübt, einschließlich der Liebherr-International AG. Dem Kunden ist zudem bekannt und er stimmt ausdrücklich zu, dass LIEBHERR gemäß der Datennutzungsvereinbarung berechtigt ist, auf die von dem vernetzten Produkt oder dem verbundenen Dienst generierten Daten zuzugreifen und nach eigenem Ermessen zu speichern sowie diese Daten zu nutzen und/oder zu verarbeiten, insbesondere zum Zwecke der Durchführung eines Vertrages mit dem Kunden, der Produktentwicklung und -verbesserung, der Analyse von Maschinenzuständen und/oder der Verbesserung des Kundenservice. LIEBHERR gleichgestellt sind Unternehmen der Liebherr-Firmengruppe, Dritte gemäß der Datennutzungsvereinbarung oder soweit deren Mitwirkung für die vorgenannte Nutzung und/oder Verarbeitung durch LIEBHERR erforderlich ist, sowie der für den Kunden etwaig zuständige Liebherr-Händler.
- b. Überträgt der Kunde vertraglich (i) das Eigentum an dem vernetzten Produkt oder seine zeitlich begrenzten Rechte zur Nutzung des vernetzten Produkts und/oder (iii) seine Rechte zur Inanspruchnahme des verbundenen Dienstes auf einen nachfolgenden bzw. zusätzlichen Nutzer, so hat der Kunde mit dem nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzer die hier in Buchstabe a) und b) vereinbarten Regelungen sowie die Geltung der Datennutzungsvereinbarung zu vereinbaren.

Anlage - Datennutzungsvereinbarung

1. Vorbemerkung

Die Firmengruppe-Liebherr stellt verschiedene Maschinen und/oder sonstige Produkte her (sogenannte Vernetzte Produkte, siehe Ziffer 2.2), welche über die Funktion verfügen, Daten über ihre Nutzung oder Umgebung zu erlangen, zu generieren oder zu erheben und diese Daten an die Liebherr-Firmengruppe zu übermitteln („Konnektivität“). Diese Konnektivität ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass der Kunde verschiedene weitere auf diesen Daten basierende und von der Liebherr-Firmengruppe angebotene Leistungen in Anspruch nehmen kann, unter anderem auch sogenannte Verbundene Dienste (siehe Ziffer 2.3). Die vorliegende Vereinbarung über den Datenzugang und die Datennutzung („**Datennutzungsvereinbarung**“) gilt für von Liebherr hergestellte Vernetzte Produkte und/oder von Liebherr angebotene Verbundene Dienste.

2. Definitionen

In dieser Datennutzungsvereinbarung haben die folgenden Begriffe die jeweils folgend definierte Bedeutung:

- 2.1. „Data Act“ ist die Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung;
- 2.2. „Vernetztes Produkt“ ist eine Maschine, ein Gerät oder sonstiger Gegenstand, der von einer Gesellschaft der Liebherr-Firmengruppe hergestellt wurde und der Daten über seine Nutzung oder Umgebung erlangt, erzeugt oder sammelt und diese Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst, eine physische Verbindung oder einen geräteinternen Zugang übermitteln kann und dessen Hauptfunktion nicht die Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten ist;
- 2.3. „Verbundener Dienst“ ist ein von einer Gesellschaft der Liebherr-Firmengruppe angebotener digitaler Dienst, bei dem es sich nicht um einen elektronischen Kommunikationsdienst handelt, – einschließlich Software –, der zum Zeitpunkt des Kaufs, der Miete oder des Leasings so mit dem Vernetzten Produkt verbunden ist, dass das vernetzte Produkt ohne ihn eine oder mehrere seiner Funktionen nicht ausführen könnte oder der anschließend vom Hersteller oder einem Dritten mit dem Vernetzten Produkt verbunden wird, um die Funktionen des vernetzten Produkts zu ergänzen, zu aktualisieren oder anzupassen;
- 2.4. „PRODUKT“ ist ein Vernetztes Produkt oder ein Verbundener Dienst. Das für die vorliegende Datennutzungsvereinbarung gegenständliche konkrete PRODUKT ergibt sich aus dem jeweiligen VERTRAG;
- 2.5. „DATEN“ sind alle „ohne weiteres verfügbare Daten“ einschließlich der relevanten Metadaten im Sinne des Data Act, welche vom PRODUKT generiert werden. Die DATEN sind unter <https://go.liebherr.com/lz68br> näher beschrieben.

- 2.6. „Kunde“ ist der Eigentümer, Besitzer oder der sonstig berechtigte Nutzer des PRODUKTS;
- 2.7. „Liebherr-Firmengruppe“ sind alle Gesellschaften, an welchen die Liebherr-International AG mit Sitz in 1630 Bulle/Schweiz direkt oder indirekt zu 50% oder mehr beteiligt ist oder die Managementkontrolle ausübt, einschließlich der Liebherr-International AG;
- 2.8. „Liebherr“ ist dasjenige Unternehmen der Liebherr-Firmengruppe, welches das Vernetzte PRODUKT hergestellt hat oder den Verbundenen Dienst anbietet;
- 2.9. „VERTRAG“ ein Kauf-, Miet-, Leasing- oder sonstiger Vertrag (z.B. Lizenz-, Nutzungsbedingungen), der den Kunden zur Nutzung des PRODUKTES berechtigt und der auf die vorliegende Datennutzungsvereinbarung verweist;
- 2.10. „Vertragsparteien“ sind einzeln oder gemeinsam der Kunde und Liebherr;
- 2.11. „Vertragspartner“ ist der Vertragspartner des Kunden im VERTRAG.

3. Geltungsbereich

- 3.1. Diese Datennutzungsvereinbarung gilt zwischen Liebherr und dem Kunden und regelt den Zugang zu und die Nutzung der DATEN. Sie gilt jeweils für das konkrete PRODUKT, an welchem der Kunde aufgrund eines VERTRAGS ein Recht zur Nutzung erworben hat bzw. erwirbt.
- 3.2. Der Kunde erklärt, dass er entweder Eigentümer des vernetzten Produkts ist oder vertraglich berechtigt ist, das vernetzte Produkt aufgrund eines Miet-, Leasing- oder ähnlichen Vertrags zu nutzen und/oder den verbundenen Dienst aufgrund eines gültigen Vertrages in Anspruch zu nehmen. Der Kunde verpflichtet sich, Liebherr auf ordnungsgemäß begründete Anfrage alle relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die vorstehenden Erklärungen nachzuweisen, soweit erforderlich.
- 3.3. Für die Verwendung von DATEN gilt ausschließlich diese Datennutzungsvereinbarung. Liebherr akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.

4. Datenzugang und -nutzung durch Liebherr

- 4.1. Der Kunde gewährt Liebherr und der Liebherr-Firmengruppe das Recht, auf die DATEN zuzugreifen und diese an die Liebherr-Firmengruppe zu übermitteln. Der Kunde räumt Liebherr und der Liebherr-Firmengruppe unwiderruflich ein nicht-ausschließliches, weltweites, unbefristetes, übertragbares, unterlizenzierbares und inhaltlich auf die in Ziffer 4.3 und 4.4 vereinbarten Zwecke beschränktes Recht ein, die DATEN in jeder bekannten oder unbekannten Weise zu nutzen und zu verwerten. Die vorstehende Rechteeinräumung umfasst insbesondere das Recht zur Bearbeitung, Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung und Verwertung jedweder Art sowie das Recht, die Nutzungsrechte zu übertragen und zeitlich unbeschränkte Unterlizenzen zu erteilen.
- 4.2. Im Falle eines Vernetzten Produktes erfolgt die Rechteeinräumung des Kunden gemäß Ziffer 4.1 entweder mit Abschluss des VERTRAGES oder zum Zeitpunkt des Übergangs des Eigentums bzw. des zeitlich begrenzten Nutzungsrechts (Miete, Leasing o.ä.) am vernetzten Produkt an den Kunden, je nachdem, was zuerst erfolgt.

Im Falle eines Verbundenen Dienstes erfolgt die Rechteeinräumung des Kunden gemäß Ziffer 4.1 entweder mit Abschluss des VERTRAGES oder mit Aktivierung des Verbundenen Dienstes durch den Kunden, je nachdem, was zuerst erfolgt.

4.3. Liebherr und die Liebherr-Firmengruppe sind verpflichtet, die DATEN, bei denen es sich um nicht-personenbezogene Daten handelt, nur zu den mit dem Kunden wie folgt vereinbarten Zwecken zu verwenden:

- a. Durchführung und Erfüllung von Verträgen mit dem Kunden oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit solchen Verträgen (z.B. Rechnungsstellung, Erstellung und Bereitstellung von Berichten oder Analysen, Finanzprognosen, Folgenabschätzungen, Berechnung des Personalnutzens);
- b. die Erbringung von Support-, Gewährleistungs-, Garantie- oder ähnlichen Leistungen oder die Beurteilung von Ansprüchen des Kunden, von Liebherr oder von Dritten (z.B. in Bezug auf Fehlfunktionen des PRODUKTs) im Zusammenhang mit dem PRODUKT;
- c. die Überwachung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, der Sicherheit und des Schutzes des PRODUKTs sowie die Sicherstellung der Qualitätskontrolle;
- d. die Verbesserung und Weiterentwicklung der von Liebherr oder einem anderen Unternehmen der Liebherr-Firmengruppe angebotenen Produkte und Leistungen (z.B. Kundenservice);
- e. Entwicklung neuer Produkte oder Leistungen (einschließlich Lösungen im Bereich der künstlichen Intelligenz) durch Liebherr oder die Liebherr-Firmengruppe, durch im Auftrag von Liebherr handelnde Dritte), in Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern oder durch Zweckgesellschaften (wie z.B. Joint Ventures);
- f. die Zusammenführung der DATEN mit anderen Daten oder die Erstellung abgeleiteter Daten für jeden rechtmäßigen Zweck, auch mit dem Ziel, diese zusammengefass-ten oder abgeleiteten Daten an Dritte zu verkaufen oder anderweitig zur Verfügung zu stellen, sofern diese Daten keine Rückschlüsse auf die vom PRODUKT an Liebherr übermittelten spezifischen DATEN zulassen oder es einem Dritten ermöglichen, diese DATEN aus dem Datensatz abzuleiten.

4.4. Liebherr wird die DATEN nicht dazu verwenden, Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, die Vermögensverhältnisse und die Produktionsmethoden des Kunden oder über die Nutzung des PRODUKTEs durch den Kunden in einer Weise zu erlangen, die geeignet ist, die wirtschaftliche Stellung des Kunden auf den Märkten, auf denen er tätig ist, zu gefährden. Keine der unter Ziffer 4.3 vereinbarten Datennutzungen darf im Widerspruch zu dieser Ziffer 4.4 stehen und Liebherr verpflichtet sich, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Dritter innerhalb der Liebherr-Organisation eine solche Datennutzung zum Nachteil des Kunden vornimmt.

4.5. Weitergabe an Dritte und Nutzung von Verarbeitungsdiensten

Liebherr darf die DATEN an andere Unternehmen der Liebherr-Firmengruppe oder Dritte (insbesondere Zulieferer) weitergeben, wenn diese die DATEN zu den in Ziffer 4.3 genannten Zwecken unter Beachtung der Ziffer 4.4 verwenden.

Zur Erreichung der Zwecke gemäss Ziffer 4.1. darf Liebherr insbesondere Verarbeitungsdienste, z.B. Cloud Computing-Dienste (einschließlich «Infrastructure as a Service», Platform as a Service und «software as a service»), Hosting-Dienste oder ähnliche Dienste nutzen, um auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung die vereinbarten Zwecke gemäß Klausel 4.3. zu erreichen.

5. Datenzugang durch den Kunden

Sofern und soweit der Data Act anwendbar ist, gelten nachstehende Ziffern 5.1. bis 5.3:

5.1. Liebherr ist verpflichtet, die DATEN zusammen mit den für die Interpretation und Nutzung dieser DATEN erforderlichen Metadaten dem Kunden auf dessen Anfrage hin unentgeltlich zugänglich zu machen. Einzelheiten, wie dieser Zugang konkret zu erfolgen hat, sind zwischen den Vertragsparteien separat zu vereinbaren.

Stellt der Kunde eine Störung im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen DATEN, den Zugriffsrechten des Kunden oder der Datenqualität und den Zugriffsregelungen fest und meldet der Kunde Liebherr eine detaillierte Beschreibung der Störung, so werden Liebherr und der Kunde nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um die Ursache der Störung zu ermitteln. Ist die Störung auf eine Pflichtverletzung von Liebherr zurückzuführen, so ist Liebherr verpflichtet, die Störung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

5.2. Liebherr kann nach Treu und Glauben die Spezifikationen der DATEN oder die Zugangsmodalitäten einseitig ändern, wenn dies durch die allgemeine Geschäftstätigkeit von Liebherr oder der Liebherr-Firmengruppe sachlich gerechtfertigt ist - beispielsweise durch eine technische Änderung aufgrund einer unmittelbaren Sicherheitslücke in der Produktlinie oder der damit verbundenen Dienstleistungen oder eine Änderung der (digitalen) Infrastruktur von Liebherr oder von der Liebherr-Firmengruppe. Der Kunde ist über eine solche Änderung zu informieren, es sei denn, dass eine solche Ankündigung unter den gegebenen Umständen unmöglich oder unangemessen wäre, z. B. wenn sofortige Änderungen aufgrund einer gerade entdeckten Sicherheitslücke erforderlich sind.

5.3. Liebherr kann sich zur Ausübung der Datenzugriffsrechte des Kunden aus diesem Vertrag eines Dritten bedienen (einschließlich eines Dritten, der Datenvermittlungsdienste im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/868 erbringt). Ein solcher Dritter gilt nicht als Datenempfänger im Sinne des Data Acts, es sei denn, er verarbeitet die DATEN für seine eigenen Geschäftszwecke.

6. Datennutzung durch den Kunden

Sofern und soweit der Data Act anwendbar ist, gelten nachstehende Ziffern 6.1. und 6.2:

6.1. Der Kunde darf die von Liebherr zur Verfügung gestellten DATEN zu jedem rechtmäßigen Zweck nutzen und/oder, soweit die DATEN an den Kunden übermittelt werden oder von ihm abgerufen werden können, vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß Ziffer 6.2 und sofern der Data Act die Nutzung nicht untersagt, frei weitergeben.

6.2. Unbefugte Nutzung und Weitergabe von DATEN durch den Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, Folgendes zu unterlassen:

- a. die DATEN zu verwenden, um ein Produkt zu entwickeln, das mit dem vernetzten Produkt konkurriert, noch die DATEN zu diesem Zweck an einen Dritten weiterzugeben;
- b. die DATEN zu verwenden, um Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und die Produktionsmethoden von Liebherr oder anderen Unternehmen der Liebherr-Firmengruppe zu gewinnen;
- c. Zwangsmittel anwenden oder Lücken in der technischen Infrastruktur von Liebherr oder der Liebherr-Firmengruppe, die zum Schutz der DATEN vorgesehen ist, missbrauchen, um Zugang zu den DATEN zu erhalten;
- d. die DATEN an einen Dritten weitergeben, der als Gatekeeper gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 gilt.

7. Personenbezogene Daten

Sofern und soweit die Verordnung (EU) 2016/679 («DSGVO») anwendbar ist, gelten folgende Ziffern 7.1 bis 7.3:

- 7.1. Liebherr und die Liebherr-Firmengruppe darf alle DATEN, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, nutzen, an Dritte weitergeben oder in sonstiger Weise verarbeiten, soweit dafür eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 DSGVO vorliegt und gegebenenfalls die Bedingungen von Artikel 9 der DSGVO und von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) erfüllt sind.
- 7.2. Wenn der Kunde nicht die betroffene Person ist, stellt Liebherr dem Kunden die DATEN, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, nur dann zur Verfügung, wenn eine gültige Rechtsgrundlage für die Bereitstellung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 der DSGVO vorliegt und gegebenenfalls die Bedingungen von Artikel 9 DSGVO und Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG (Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und elektronische Kommunikation) erfüllt sind.
- 7.3. In diesem Zusammenhang muss der Kunde, wenn er nicht die betroffene Person ist, Liebherr die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Artikel 6 DSGVO (und gegebenenfalls die anwendbare Ausnahmeregelung gemäß Artikel 9 DSGVO und Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2002/58) angeben, auf der die Bereitstellung personenbezogener Daten beantragt wird.

8. Geschäftsgeheimnisse

- 8.1. Sofern DATEN als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 geschützt sind, kann Liebherr selbst Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der als Geschäftsgeheimnis geschützten Daten ergreifen. Liebherr kann auch einseitig geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn diese den Zugang und die Nutzung der Daten durch den Kunden im Rahmen dieser Datennutzungsvereinbarung nicht beeinträchtigen.

Zusätzlich kann Liebherr mit dem Kunden in einem separaten Vertrag (kundenseitige) Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen vereinbaren, wie z.B. die Ergreifung bestimmter verhältnismäßiger technischer und organisatorischer Maßnahmen. Reichen die anfänglich vereinbarten Maßnahmen nicht aus, kann der Liebherr im Einzelfall entweder einseitig die Maßnahmen erhöhen oder verlangen, dass zusätzliche Maßnahmen mit dem Kunden vereinbart werden. Kommt keine Einigung über die erforderlichen Maßnahmen zustande oder hält sich der Kunde nicht an die vereinbarten Maßnahmen, kann Liebherr die Weitergabe bestimmter als Geschäftsgeheimnis geschützter DATEN unter den im Data Act festgelegten Bedingungen aussetzen.

- 8.2. Liebherr oder ein dritter Geschäftsgeheimnisträger kann auch von Fall zu Fall die Weitergabe bestimmter, identifizierter Geschäftsgeheimnisse verweigern, und zwar ausschließlich in Ausnahmefällen und unter den im Data Act festgelegten Bedingungen.
- 8.3. Verstößt der Kunde gegen seine Verpflichtungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, kann Liebherr oder der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses die Weitergabe von DATEN verweigern oder aussetzen, unbeschadet anderer Rechtsbehelfe, die Liebherr nach dieser Datennutzungsvereinbarung oder nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, stehen Liebherr die Rechte nach Art. 11 des Data Acts zu.
- 8.4. Bevor der Kunde als Geschäftsgeheimnis geschützte DATEN einem Dritten zugänglich macht, muss der Kunde Liebherr unverzüglich darüber informieren, dass als Geschäftsgeheimnis geschützte Daten einem Dritten zugänglich gemacht werden, die betreffenden Daten spezifizieren und Liebherr die Identität, den Sitz und die Kontaktdaten des Dritten mitteilen. Die gegebenenfalls vereinbarten Schutzmaßnahmen müssen auf Dritte mit derselben Pflicht übertragen werden, inklusive derselben Pflicht im Falle einer zusätzlichen Weitergabe durch Dritte.
- 8.5. Um zu überprüfen, ob und in welchem Umfang der Kunde die Schutzmaßnahmen von Liebherr umgesetzt hat und aufrechterhält, erklärt sich der Kunde bereit, entweder (i) jährlich auf Kosten des Kunden einen Auditbericht zur Bewertung der Sicherheitskonformität von einem vom Kunden ausgewählten unabhängigen Dritten zu erhalten oder (ii) jährlich auf Kosten von Liebherr ein Audit zur Bewertung der Sicherheitskonformität von einem von Liebherr ausgewählten unabhängigen Dritten zuzulassen.

9. Übertragung der Nutzung und Mehrfachnutzer

- 9.1. Überträgt der Kunde vertraglich (i) das Eigentum an dem Vernetzten Produkt oder (ii) seine zeitlich begrenzten Rechte zur Nutzung des Vernetzten Produkts und/oder (iii) seine Rechte zur Inanspruchnahme des Verbundenen Dienstes auf einen nachfolgenden bzw. zusätzlichen Nutzer, so hat der Kunde mit dem nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzer eine Vereinbarung über die in dieser Datennutzungsvereinbarung festgelegten Bedingungen für den Datenzugriff und die Datennutzung abzuschließen.

9.2. Sofern und soweit die Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Kunden gemäß Ziffer 9.1 dazu führt, dass Liebherr und/oder die Liebherr-Firmengruppe die DATEN nutzt und weitergibt, ohne dass ein Vertrag mit dem nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzer besteht, stellt der Kunde Liebherr und/oder die Liebherr- Firmengruppe von allen Schadensersatzansprüchen des nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzers gegenüber Liebherr und/oder die Liebherr-Firmengruppe für die Nutzung der DATEN nach der Übertragung oder vorübergehenden Nutzung des PRODUKTs frei.

10. Inkrafttreten, Laufzeit, Beendigung

10.1. Diese Datennutzungsvereinbarung tritt mit Zustandekommen des VERTRAGES in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Monatsende für beide Vertragsparteien zulässig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

10.2. Beendigung

Ungeachtet der unter Ziffer 10.1 vereinbarten Vertragsdauer endet diese Datennutzungsvereinbarung

- a. mit der Zerstörung des PRODUKTs oder wenn das PRODUKT seine Fähigkeit, DATEN zu generieren, auf irreversible Weise verliert; oder
- b. wenn der Kunde das Eigentum an dem PRODUKT verliert oder wenn die Rechte des Kunden in Bezug auf das PRODUKT im Rahmen eines Miet-, Leasing- oder ähnlichen Vertrags enden; oder
- c. wenn beide Vertragsparteien dies vereinbaren.

Die Punkte (b) und (c) berühren nicht den weiterhin bestehenden Vertrag zwischen Liebherr und jedem nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzer

10.3. Der Ablauf der Vertragslaufzeit oder die Kündigung dieses Datennutzungsvereinbarung entbindet beide Vertragsparteien von ihrer Verpflichtung, künftige Leistungen zu erbringen und zu erhalten, lässt jedoch die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Datennutzungsvereinbarung entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten unberührt.

10.4. Das Erlöschen oder die Beendigung der Datennutzungsvereinbarung berührt nicht die Bestimmungen dieser Datennutzungsvereinbarung, die auch nach Beendigung des Datennutzungsvereinbarung gelten (insbesondere Ziffern 6, 7, 8, 9 und 11).

10.5. Die Beendigung oder das Erlöschen der Datennutzungsvereinbarung hat die folgenden Auswirkungen:

- a. Liebherr stellt den Abruf der erzeugten oder gespeicherten DATEN ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Datennutzungsvereinbarung ein;
- b. Liebherr und die Liebherr-Firmengruppe bleibt berechtigt, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung der Datennutzungsvereinbarung erzeugten oder aufgezeichneten DATEN wie in dieser Datennutzungsvereinbarung festgelegt zu nutzen und weiterzugeben.

11. Anwendbares Recht

Für diese Datennutzungsvereinbarung gilt das Recht des Landes, in dem Liebherr seinen Sitz hat.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen und Ergänzungen des Datennutzungsvereinbarung, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen der Datennutzungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Falls sich herausstellen sollte, dass der Datennutzungsvereinbarung eine Regelungslücke enthalten, soll eine angemessene Regelung gelten, die der am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.